



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 152-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.221

Eingereicht am: 17.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1276/2021 vom 03. November 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen

Der Regierungsrat leitet die nötigen Schritte ein, um die Befreiung von Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG¹ von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufzuheben. Für erwähnte Personen sind mittelstandsfreundliche Freibeträge vorzusehen. Gekoppelt daran werden die Einkommenssteuern für natürliche Personen im Umfang der resultierenden Mehreinnahmen aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gesenkt.

Begründung:

Die steuerliche Belastung von Einkommen ist im Kanton Bern vergleichsweise hoch. Zum einen stellt dies einen negativen Erwerbsanreiz dar. Zum anderen wird es dadurch für Personen, die im Kanton Bern arbeiten, attraktiv, einen Wohnsitz in einem steuergünstigeren Nachbarkanton zu wählen und von dort aus im Kanton Bern zu arbeiten. Dadurch entgehen dem Kanton Bern und seinen Gemeinden Steuererträge, und es werden unnötig weite Arbeitswege geschaffen, die mangels verursachergerechter Verkehrsfinanzierung wiederum die öffentliche Hand wie auch die Allgemeinheit belasten. Aus diesen Gründen ist anzustreben, die steuerliche Belastung von Einkommen im Kanton Bern spürbar zu senken.

Die Motion zielt nicht auf eine Erhöhung der kantonalen Steuererträge insgesamt ab. Auch eine Senkung der kantonalen Steuererträge ist nicht Gegenstand des Vorstosses, zumal eine steuerliche Entlastung der Einkommen, die das Kriterium der Spürbarkeit erfüllt, Steuerertragsausfälle nach sich ziehen würde, die der Kanton zurzeit nicht tragen kann. Aus liberaler Sicht ist die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen eher angezeigt als jene von Erwerbseinkommen. Deswegen soll die Entlastung der Einkommen durch zusätzliche Erträge aus der Erbschafts- und der Schenkungssteuer gegenfinanziert werden. Hierfür bietet sich eine Einschränkung der bestehenden Befreiungen für diese Steuerarten an. Die Aufhebung der

¹ Nachkommen, Stiefkinder sowie Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Steuerbefreiung für Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ESchG soll aber mit der Festlegung von Freibeträgen für die Erbschafts- bzw. für die Schenkungssteuer für diese Personen einhergehen, so dass für mittelstandstypische Erbschafts- und Schenkungsfälle keine übermässige Steuerbelastung entsteht.

Das Gesamtpaket, bestehend aus der Senkung der Einkommenssteuer einerseits und der Ausweitung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer andererseits, soll so ausgestaltet werden, dass es unter Berücksichtigung der jährlichen Ertragsschwankungen insbesondere bei der Erbschafts- und der Schenkungssteuer im mehrjährigen Schnitt für den Kanton ungefähr ertragsneutral ausfällt.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern sind Nachkommen seit 2006 von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Bis dahin betrug für Nachkommen die Erbschafts- und Schenkungssteuer das Einfache des Tarifs gemäss Artikel 18 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)², und Erbschaften und Schenkungen bis zum Betrag von 100'000 Franken blieben steuerfrei. Mit der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen hatte der Kanton Bern einen Standortnachteil beseitigt, da die meisten anderen Kantone bereits seit langem auf eine Besteuerung der Nachkommen verzichteten.

Die vorliegende Motion verlangt, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für Nachkommen wieder eingeführt wird, wobei die daraus resultierenden Mehreinnahmen für spürbare Entlastungen bei der Einkommenssteuer eingesetzt werden sollen. Der Motionär begründet sein Anliegen damit, dass hohe Einkommenssteuern einen negativen Erwerbsanreiz darstellen und zur Verlegung des Wohnsitzes in steuergünstigere Kantone führen können. Es sei aus liberaler Sicht besser, Erbschaften und Schenkungen statt Einkommen zu besteuern.

Anlässlich der Beratungen zur Änderung des ESchG in der Novembersession 2004 wurden die Gründe für eine Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer breit diskutiert. Es wurde unter anderem geltend gemacht, dass das vererbte Vermögen sich meist aus angespartem und versteuertem Einkommen zusammensetzt und - wie schon beim Erblasser - auch weiterhin bei den Erben als Vermögen besteuert wird. Eine zusätzliche Besteuerung des Vermögensüberganges mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer sei nicht gerechtfertigt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mit einer Besteuerung von Nachkommen sinnvolle Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen erschwert würden. Die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen führe ausserdem zu einem Wegzugsrisiko bei älteren Personen und bedeute für den Kanton Bern einen Standortnachteil.³

Die damaligen Überlegungen erscheinen dem Regierungsrat weiterhin zutreffend. Aktuell kennen nur noch drei Kantone (VD, NE, AI) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als sinnvoll, zur früheren Praxis zurück zu kehren. Er hat sich dementsprechend bereits in der Antwort zur Motion 089-2020 Egger (Hünibach, SP), Wyrsch (Jegenstorf, SP) «Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation»⁴ gegen eine Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht auf Nachkommen ausgesprochen. Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Regierung und lehnte den Vorstoss in der Folge mit 87 zu 56 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) ab.

Aus der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen im Jahr 2006 resultierten beim Kanton Mindereinnahmen von rund 11 Millionen Franken. Würde die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für Nachkommen wiedereingeführt, könnte mit Mehreinnahmen in dieser Grössenordnung gerechnet werden. Der

² <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/195>

³ Vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Novembersession vom 15. November bis 14. Dezember 2004 (ab Seite 1297): <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/d351753508c24c61b82995b291ddeb6d-332/1/PDF/Tagblatt--29060.pdf>

⁴ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-9be5ab9b907e4bf4b1b9a6de1f692318.html>

Kanton Bern nimmt über die Einkommenssteuer jährlich knapp vier Milliarden Franken⁵ ein. Setzt man diese Steuererträge zueinander ins Verhältnis, ist klar, dass eine spürbare Entlastung bei der Einkommenssteuer nicht möglich wäre. Der Regierungsrat spricht sich auch aus diesem Grund gegen die Motion aus und beantragt deren Ablehnung.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ Vgl. Statistik Einkommenssteuern Natürliche Personen für das Steuerjahr 2019: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/organisation/statistik/statistik_einkommennp.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Statistiken/4_np_einkommen_2019_de_fr.pdf